

N^o 161.

Ständische Schrift,

die Mittheilungen der Staatsregierung über die Einführung eines neuen Grundsteuersystems betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

In einer mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. December vorigen Jahres uns mitgetheilten „Darstellung der zu Einführung eines neuen Grundsteuersystems getroffenen Vorbereitungen“ haben Ew. Königliche Majestät uns darzulegen geruht, was auf die in dieser Angelegenheit von der Ständeversammlung am vorigen Landtage ausgesprochenen Wünsche und Anträge durch Allerhöchstdero Staatsregierung bis jetzt verfügt, vorbereitet und ausgeführt worden ist, dabei aber zugleich Einen Gegenstand, welcher den in der vorigen ständischen Schrift vom 24. October 1834. unter B. 7. in Anregung gebrachten Abzug gewisser Procente von dem Bruttoertrage der städtischen Wohngebäude zu Herstellung eines richtigen Verhältnisses gegen den ländlichen Grundbesitz betrifft, und über welchen sich die Ständeversammlung damals die Erklärung vorbehalten hatte, unserer besondern Erwägung anheim gestellt.

Dies hat uns Veranlassung geboten, die ganze Angelegenheit der Einführung eines neuen Grundsteuersystems, so weit dies von dem Standpuncte aus, in welchem sie sich befindet, überhaupt zulässig und nothwendig war, einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wir haben zu dem Ende die im Eingange angezogene „Darstellung“ und deren Unterlagen, insonderheit aber die zum Behufe der Abschätzung des Grundeigenthums entworfene Geschäftsanweisung für das Abschätzungspersonale sub C. ingleichen das Regulativ für die Abschätzung der Gebäude sub D. mit unsern frühern Anträgen genau verglichen, auch sonst alles dasjenige, was der Förderung und gleichmäßigen Durchführung des Werthungsgeschäftes zuträglich schien, verfassungsmäßig in Berathung gezogen. Nachdem nun hierüber und über die fernerweit auszusprechenden Wünsche und Anträge vollständiges Einverständniß zwischen bei-